

Nachschlagewerk: ja
amtliche Sammlung: nein

2514 070

BEG §§ 75, 92

Hat eine aus ihrem Beruf verdrängte Verfolgte nach der verfolgungsbedingten Auswanderung die Ehe geschlossen, so kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß sie auch ohne die Verfolgung geheiratet und mit der Eheschließung ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben hätte. Ihre Betätigung als Hausfrau im ehelichen Haushalt steht einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 75 BEG nicht gleich. Der Entschädigungszeitraum für die Zuerkennung der Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen endet jedoch, wenn sie durch die Eheschließung in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in der Regel einer beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgeht.

BGH, Urt. v. 22. Oktober 1958 - IV ZR 156/58 OLG Hamburg

IV ZR 156/58.

Verkündet

am 22. Oktober 1958

■, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m E n t s c h ä d i g u n g s r e c h t s s t r e i t

der Frau Toni A ■ geb. R ■,
G ■/S ■, S ■,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Axel B ■
in H ■-

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g , gesetz-
lich vertreten durch die Sozialbehörde, Hamburg 36,
Drehbahn 54 (Amt für Wiedergutmachung),

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Oktober 1958 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Haske, Dr. v. Werner, Wüstenberg und Wilden

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 12. März
1958 aufgehoben und der Rechtsstreit zur er-
neuten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Die am 11. September 1893 geborene Klägerin ist Jüdin. Sie war seit 1922 in Hamburg bei einem Unternehmen, dessen Inhaber ebenfalls Jude war, als kaufmännische Angestellte tätig. Ihr Gehalt betrug etwa 300 RM monatlich. Es wurde auf 200 RM herabgesetzt, als das Unternehmen wegen der nach 1933 einsetzenden Boykottmaßnahmen gegen die jüdischen Geschäfte die Bezüge seiner Angestellten vermindern mußte. 1938 stellte das Unternehmen seine Tätigkeit ein, und die Klägerin wurde entlassen. Als Jüdin erlangte sie keine andere Stellung. 1939 wanderte sie nach Dänemark aus. Wegen der ihr nach der Besetzung Dänemarks durch die deutschen Truppen auch dort drohenden Verfolgung flüchtete sie 1943 nach Schweden. Hier arbeitete sie zeitweilig in einer berufsfremden Tätigkeit, ohne daraus einen ausreichenden Verdienst zu erzielen.

Im August 1945 heiratete die Klägerin den Diplom-Ingenieur Oskar A. [REDACTED], der Jude ist, wegen der nationalsozialistischen Judenverfolgung aus Wien ausgewandert und in Göteborg als technischer Zeichner und später als Archivarbeiter beschäftigt war.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen.

Die Entschädigungsbehörde hat ihr durch Bescheid vom 16. November 1956 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes und unter Zugrundelegung eines Schadenszeitraumes vom 1. Januar 1939 bis zum 31. Dezember 1945 eine Kapitelentschädigung von 4.830 DM zuerkannt.



Die Klägerin hat wegen der von ihr begehrten weitergehenden Entschädigung Klage erhoben. Sie hat vorgetragen, sie sei nach ihrer Vorbildung und ihrer in Deutschland ausgeübten beruflichen Tätigkeit und Leistung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen und habe Entschädigung auch für die Zeit über den 31. Dezember 1945 hinaus zu beanspruchen, denn an diesem Tage habe sie keine Erwerbstätigkeit aufgenommen, die ihr eine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe. Einen ihrer Ausbildung entsprechenden Beruf habe sie in Schweden infolge der bestehenden Sprachschwierigkeiten nicht ausüben können. Sie sei jedoch gezwungen gewesen, neben ihrem Ehemann zu verdienen, dessen Gehalt für ihn als Diplom-Ingenieur keine ausreichende Lebensgrundlage geboten habe. Da auch er aus rassistischen Gründen ausgewandert sei und seine gesamte Habe habe zurücklassen müssen, würde sie mit ihrer Heirat ihre Berufstätigkeit nicht eingestellt haben, wenn sie die Möglichkeit gehabt hätte, sie auszuüben. Es sei auch die Regel, daß Ehefrauen neben ihren Männern im Berufsleben ständen, selbst wenn das Einkommen des Mannes höher sei als das von ihrem Ehemann erzielte. Sie sei am 1. Oktober 1954 arbeitsunfähig geworden und beziehe von diesem Tage an ein Ruhegeld von der Bundesversicherungsanstalt in Berlin. Der Entschädigungszeitraum sei deshalb bis zum 30. September 1954 zu erstrecken.

Die Klägerin hat im ersten Rechtszuge beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihr eine Entschädigung für den erlittenen Schaden im beruflichen Fortkommen für die Zeit vom 1. Januar 1939 bis zum 30. September 1954 zu zahlen unter Einstufung in den gehobenen Dienst und unter Anrechnung der mit dem Bescheid vom 16. November 1956 gewährten Beträge.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat vorgetragen, die Tätigkeit der Klägerin als Hausfrau und Ehefrau sei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die eine ausreichende Lebensgrundlage biete, gleichzusetzen, da der Ehemann der Klägerin genügend verdiene, um sich und seine Ehefrau zu ernähren. Dessen Gehalt sei seit 1953 stetig gestiegen. Die Klägerin habe nach ihrer Eheschließung, bei der sie im 53. Lebensjahre gestanden habe, nur noch gelegentlich gearbeitet. Es sei zu vermuten, daß sie ihre unselbständige Tätigkeit nicht über ihr 60. Lebensjahr hinaus fortgesetzt haben würde. Außerstenfalls sei deshalb eine Ausdehnung des Entschädigungszeitraumes bis zum 11. September 1953 in Erwägung zu ziehen.

Das Landgericht hat der Klägerin durch Urteil vom 5. Juli 1957 eine weitere Kapitalentschädigung von 3.541,20 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat Berufung eingelegt und unter Anrechnung des ihr von dem beklagten Land gezahlten Betrages von 8.371,20 DM im zweiten Rechtszuge beantragt, das Urteil des Landgerichts entsprechend zu ändern und das beklagte Land zu verurteilen, an sie außer dem durch das angefochtene Urteil zugesprochenen Betrag eine weitere Kapitalentschädigung von 19.794,80 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung durch Urteil vom 12. März 1958 zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren im zweiten Rechtszuge gestellten Antrag weiter.

Das beklagte Land hat im Revisionsrechtszuge keinen Antrag gestellt.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien sind in dem Termin vor dem Revisionsgericht, zu dem sie unter Hinweis auf § 209 Abs. 3 BEG rechtzeitig geladen worden sind, nicht erschienen. In Anwendung dieser Vorschrift ist deshalb die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen.

II. 1. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben ihrer Entscheidung die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde enthaltenen Ausführungen darüber zugrunde gelegt, der Klägerin stehe ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach den §§ 64, 87, 88 Nr. 4 und 5 BEG zu, weil sie als Jüdin keine andere Stellung erhalten konnte, nachdem sie 1938 ihren Arbeitsplatz verloren hatte. Das ist rechtlich unangreifbar mit der an sich bedeutungslosen Einschränkung, daß nach den getroffenen Feststellungen von § 88 BEG nur dessen Kr. 4, nicht auch die Nr. 5 anwendbar ist. Auch gegen die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes (§ 92 Abs. 1, § 76 Abs. 1 BEG, § 30 Abs. 1. § 14 Abs. 1, 2 3.DV-BEG) bestehen keine rechtlichen Bedenken.

2. Nicht zu beanstanden ist es ferner, daß die Entschädigungsbehörde als Beginn des Entschädigungszeitraums den 1. Januar 1939 angesetzt hat und die Entschädigungsgerichte das übernommen haben. Wegen der in der davorliegenden Zeit vorgenommenen Herabsetzung des Gehalts, die zu einer Einkommensminderung von mehr als 25 % geführt hat, kann die Klägerin keine Entschädigung gemäß § 87 BEG verlangen, denn diese Herabsetzung war eine Auswirkung des gegen ihre Arbeitgeberin durchgeführten Boykotts, nicht aber eine gegen sie selbst gerichtete Gewaltmaßnahme.

3. Der Entschädigungszeitraum endet für den Verfolgten, der aus seinem Beruf verdrängt ist, nach § 9 Abs. 5 BEG mit dem Zeitpunkt, in dem er auch ohne die Verfolgung nicht mehr in seinem Beruf tätig gewesen wäre. Auf Grund dieser Vorschrift läßt sich jedoch eine Beendigung des Entschädigungszeitraums nur annehmen, soweit eindeutig festzustellen ist, daß der Verfolgte seinen Beruf auch ohne die Verfolgung zu einer bestimmten Zeit aufgegeben hätte, denn grundsätzlich kann eine hypothetische Ursache nur berücksichtigt werden, wenn sicher feststeht, daß das hypothetische Ereignis denselben Schaden herbeigeführt hätte (Urteil des Senats vom 23. April 1958 - IV ZR 275/57, RZW 1958, 365). Eine Feststellung dahin, die Klägerin würde auch ohne die Verfolgung wegen ihrer Eheschließung ihre berufliche Tätigkeit eingestellt haben, ist schon deshalb unmöglich, weil die Klägerin, wie dem angefochtenen Urteil entnommen werden kann, ihren Ehemann erst nach der verfolgungsbedingten Auswanderung kennen gelernt hat und sich auf keine Weise ermitteln läßt, ob sie auch ohne diese Auswanderung mit ihm zusammengetroffen wäre, und ob und wann sie ohne die

Verfolgung ihn oder einen anderen Mann geheiratet hätte. Das Berufungsgericht hat deshalb mit Recht § 9 Abs. 5 BEG insoweit nicht angewendet.

4. Die Kapitalentschädigung wird nicht über den Zeitpunkt hinaus geleistet, in dem der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, die ihm eine ausreichende Lebensgrundlage bietet (§ 92 Abs. 1, § 75 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BEG, §§ 29, 12 3. DV-BEG). Das Berufungsgericht hat angenommen, die Tätigkeit der Ehefrau im Haushalt stehe einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 1 BEG-gleich, und die in dieser Weise tätige Ehefrau habe eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt, wenn der Ehemann ein angemessenes Einkommen erziele und in der Lage sei, sie angemessen zu ernähren und ihr die im Haushalt aufgewandte Mühe und Arbeit zu lohnen. In dieser Lage befinde sich die Klägerin, die sich seit 1946 fast ausschließlich als Hausfrau betätigt habe, infolge der Entwicklung der Einkommensverhältnisse ihres Ehemannes mindestens seit Ende 1948.

Der Auffassung, der Erwerbstätigkeit im Sinne des § 75 BEG sei die Tätigkeit der Hausfrau gleichzusetzen, kann jedoch nicht beigetreten werden. Eine Erwerbstätigkeit liegt, wie schon das Wort sagt, nur bei einer berufsmäßig ausgeübten Betätigung vor, die auf Erwerb, nämlich die Erzielung von Einkünften, gerichtet ist (vgl. § 4 Abs. 1 3. DV-BErgG, § 2 3. DV-BEG); der Aufgabenkreis der Hausfrau ist dagegen ein ganz anderer. Schon der Wortsinn und Sprachgebrauch des Begriffs der Erwerbstätigkeit steht demnach einer solchen Gleichstellung entgegen, wie auch in § 1360 Satz 2 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes die Haushaltsführung und die Erwerbstätigkeit der Ehefrau als etwas Ver-

schiedenartiges einander gegenübergestellt sind. Im Entschädigungsrecht kann diese Verschiedenheit nicht unbeachtet bleiben.

Darauf, ob der Verfolgte eine Erwerbstätigkeit ausgeübt hat oder ausübt, wird nicht nur in § 75 BEG, sondern auch in anderen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes abgestellt. Dabei wird zwar zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit unterschieden (vgl. § 113 BEG), im übrigen aber der Begriff der Erwerbstätigkeit einheitlich entsprechend seiner sprachlichen und wirtschaftlichen Bedeutung verwendet. Es geht nicht an, ihm in einzelnen Vorschriften, etwa in § 75 BEG, einen darüber hinausgehenden, seinem Wortlaut nicht mehr entsprechenden Sinn beizulegen. Würde man das tun, so würde der im wesentlichen klar abgrenzbare Begriff der Erwerbstätigkeit diese seine feste Bestimmbarkeit einbüßen. Das würde sich auch auf die Auslegung der anderen Vorschriften, in denen er gebraucht wird, auswirken und nicht nur zahlreiche schwer zu lösende Zweifelsfragen aufwerfen und Rechtsunsicherheit zur Folge haben, sondern zu einer Rechtsanwendung führen, die sich vom Boden des Gesetzes entfernt und dessen Sinn widerspricht. Unter den Begriff der Erwerbstätigkeit kann deshalb in § 75 BEG ebensowenig wie in anderen Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes eine Betätigung gebracht werden, die nicht dem Erwerbsbegriff nach allgemein anerkannter Auffassung nicht unter diesen Begriff fällt.

5. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die spätere Verheiratung einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen aus ihrem Beruf verdrängten Frau stets ohne Einfluß

darauf ist, wann der Entschädigungszeitraum endet, für den sie wegen dieser Verdrängung eine Kapitalentschädigung beansprucht. § 75 Abs. 1 BEG regelt die Gründe, die den Entschädigungszeitraum beenden, nicht erschöpfend. Das ergibt sich aus § 79 Abs. 1 SGO, wonach der Zeitraum, für den Kapitalentschädigung gewährt wird, spätestens mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit endet. Der Gesetzgeber setzt also voraus, daß er auch aus anderen Gründen enden kann. Dieser Zeitpunkt kann auch der der Eheschließung sein. Es kommt dabei darauf an, ob die Verfolgte durch die der Berufsverdrängung nachfolgende Eheschließung, sei es sogleich, sei es zu einem späteren Zeitpunkt, in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau einer beruflichen Tätigkeit in der Regel nicht mehr nachgeht. Die Verfolgte hat dann zwar nicht durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, wohl aber dadurch, daß ihr Leben durch die Eheschließung einen neuen Inhalt gefunden hat und wirtschaftlich gesichert ist, wiederum eine Lebensgrundlage erlangt und die Benachteiligungen, die sie in der Nutzung ihrer Arbeitskraft erlitten hat, überwunden, so daß ihr nach dem Sinn des Gesetzes über diesen Zeitpunkt hinaus keine Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mehr gewährt werden kann. Die Schädigung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen hat dann ihr Ende gefunden.

Maßgebend ist, ob eine Ehefrau unter denjenigen Verhältnissen, unter denen die Verfolgte in ihrer Ehe lebt, weiterhin deren Beruf oder nach Lage der örtlichen Verhältnisse eine ähnliche Tätigkeit ausüben würde. Dabei ist die gesamte äußere Lage der Verfolgten, wie sie sich tatsächlich gestaltet hat, zu berücksichtigen, insbesondere der Umstand, ob ihr Ehemann in der Lage ist, ihr angemessenen Unterhalt zu gewähren, ferner ihr Gesundheitszustand und

der Umfang ihrer Beanspruchung durch die Betreuung und Erziehung der Kinder und durch andere familiäre Pflichten. Es kommt darauf an, ob in solcher Lage an dem Wohnort der Eheleute in den Bevölkerungsschichten, zu denen sie gehören, eine Berufsarbeit der Ehefrau üblich oder jedenfalls nichts Regelwidriges ist. Erschwerungen der wirtschaftlichen Lage, die sich etwa daraus ergeben, daß der Ehemann ebenfalls als Verfolgter geschädigt ist und für die Familie deshalb ein eigenes Einkommen der Ehefrau besonders wichtig wäre, dürfen nicht unbeachtet bleiben.

Hat die Verfolgte sich während der Ehe vergeblich um Arbeit bemüht oder geringer bezahlte Tätigkeiten übernommen, weil sie zur Erhöhung des Familieneinkommens hat beitragen wollen und in ihrem eigentlichen Beruf keine Beschäftigung hat finden können, so kann das ein Anzeichen dafür sein, daß eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau, die ihren Beruf nicht durch die Verfolgung verloren hätte, nach der Heirat weiterhin berufstätig gewesen wäre. Umgekehrt kann die Tatsache, daß die Verfolgte mit der Eheschließung eine seinerzeit von ihr übernommene Aus-
hilfstätigkeit aufgegeben hat, oder daß sie sich in dem Erwerbsgeschäft ihres Ehemannes betätigt hat, unter Umständen gewisse Anhaltspunkte dafür geben, daß normalerweise eine in der Lage der Verfolgten befindliche Ehefrau aus ihrem eigentlichen Beruf ausgeschieden wäre. Nicht ausschlaggebend ist jedoch, was gerade die Verfolgte, die den Entschädigungsanspruch geltend macht, nach ihrer persönlichen inneren Veranlagung, Einstellung und Neigung getan oder nicht getan hätte. Vielmehr ist unter objektiven Gesichtspunkten zu prüfen, ob im allgemeinen eine Ehefrau in der äußeren wirtschaftlichen, familiären und gesundheit-

lichen Lage, in der die Verfolgte sich nach der Heirat tatsächlich befunden hat, noch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hätte, durch die Ausübung ihres früheren Berufs zur Bestreitung des Familienaufwandes beizutragen.

Haben sich die Verhältnisse der Verfolgten nachhaltig in der Ehe so gestaltet, daß eine in solchen Verhältnissen lebende Ehefrau im allgemeinen nicht mehr berufstätig sein würde, so endet der Entschädigungszeitraum mit dem Zeitpunkt, in dem diese Voraussetzungen eingetreten sind. Der Anspruch auf die Kapitalentschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen lebt dann bei einer nachträglichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Eheleute, die ein Mitverdiener der Ehefrau wieder hätten angezeigt erscheinen lassen können, nicht von neuem auf. Der spätere Verlust der erlangten Lebensgrundlage ist hier ebenso wie in den Fällen des § 75 BEG ohne Bedeutung.

Nachhaltig in diesem Sinne sind die Verhältnisse gewesen, wenn sie vom damaligen Standpunkt aus nach objektiven Maßstäben und der allgemeinen Lebenserfahrung als beständig angesehen werden konnten. Dabei kann es von wesentlicher Bedeutung sein, ob der Ehemann damals auch für die Zukunft mit einem gleichbleibenden Einkommen rechnen konnte, oder ob das etwa wegen seines Gesundheitszustandes oder einer besonderen Krisenanfälligkeit seiner Berufstätigkeit nicht der Fall gewesen ist (vgl. Urteile des Senats vom 19. März 1958 - IV ZR 195/57, RzW 1958, 228, und vom 9. April 1958 - IV ZR 7/58, RzW 1958, 267, entsprechend zu dem Begriff der Nachhaltigkeit in § 75 Abs. 2 BEG).

6. Der Entschädigungszeitraum endet spätestens auch dann, wenn der Verfolgte nicht mehr arbeitsfähig ist, außer

wenn die Arbeitsunfähigkeit in Höhe von mindestens 50 % verfolgungsbedingt ist (§ 79 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BEG). In dieser Richtung hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen. Nach dem derzeitigen Stande des Rechtsstreits läßt es sich jedoch nicht ausschließen, daß es darauf ankommt, wann und aus welchen Gründen die Klägerin arbeitsunfähig geworden ist. Gegebenenfalls wäre das aufzuklären, wobei es rechtlich nicht ausgeschlossen wäre, daß als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit ein solcher ermittelt würde, der vor dem 1. Oktober 1954 liegt, dem Tage, von dem an die Klägerin ein Ruhegeld wegen Arbeitsunfähigkeit von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bezieht.

7. Der Sachverhalt muß unter den vorstehend erörterten Gesichtspunkten neu geprüft werden. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, zu der Sachlage, wie sie sich nach den obenstehenden Ausführungen darstellt, Stellung zu nehmen und ihren Vortrag zu ergänzen.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Wilden